

Musikveranstaltungen und GEMA

Musikveranstaltungen und GEMA

(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

1. Grundsätzliches

Nach § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 hat allein der Urheber das Recht, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Zur Wahrung ihrer – nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden – Rechte haben die Komponisten gemeinsam mit ihren Textdichtern und Musikverlegern die GEMA als Verwertungsgesellschaft gegründet. Diese hat die von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen einzuräumen, beziehungsweise Einwilligungen zu erteilen.

Wer in Deutschland Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, ist damit im Normalfall automatisch Kunde der GEMA.

Bei Radio- und Fernsehsendern, Kinos oder Herstellern von bespielten Ton- und Bildtonträgern ist das schon auf den ersten Blick einleuchtend.

Kunden der GEMA sind aber auch alle Veranstalter von öffentlichen Musikdarbietungen.

Dazu steht im Urheberrechtsgesetz:

„Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Stark vereinfacht heißt dies: Praktisch jede Situation ist öffentlich, in der zwei oder mehr Personen gemeinsam Musik hören. Davon ausgenommen ist natürlich der Fall, dass diese Personen alle miteinander befreundet oder verwandt sind. Eine Vereinsfeier oder ein Betriebsfest beispielsweise sind deshalb öffentlich. Die private Party ist es dagegen nicht.

2. Vergütungspflicht

Vergütungspflichtig sind daher neben vielen anderen beispielsweise folgende Arten der öffentlichen Musiknutzung:

- Aufführungen sind persönliche Auftritte von Berufsmusikern, aber auch Hobbymusikern (z.B. in Konzertsälen und Gaststätten oder bei Vereinsfesten).

- Vorführungen sind die Darbietung von Filmen oder Diaschauen (z.B. im Kino oder Gemeindesaal).
- Wiedergabe ist das Abspielen von Ton- oder Bildtonträgern, Radio- oder Fernsehsendungen (z.B. in Geschäften oder Gaststätten).
- Sendung ist die Verbreitung von Musik (z.B. durch Radio oder Fernsehen).
- Vermieten oder Verleihen ist die Überlassung von Ton- oder Bildtonträgern an andere Personen. Beim Vermieten geschieht das gegen Bezahlung (z.B. in Videotheken), beim Verleihen dagegen kostenlos (z.B. in öffentlichen Büchereien).
- Herstellung von Ton- oder Bildtonträgern ist die Vervielfältigung musikalischer Werke (z.B. auf CDs, Kassetten und CD-ROMs bei Multimediaprodukten).
- Musik im Internet und anderen digitalen Netzen (z.B. Homepages).

3. Tarife

Für den Bereich der Musik stellt die GEMA nutzungstypische Tarife auf. Diese Tarife orientieren sich an der Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten. Die Hauptbereiche unterscheiden beispielsweise zwischen Live-Konzerten, Musikwiedergabe und Herstellung von Ton- und Bildtonträgern, Rundfunksendungen und Filmvorführungen. Die Einzeltarife berücksichtigen die Art der Nutzung. So ist es ein Unterschied, ob ein Solist in einer Kleinkunsthöhne mit 50 Besuchern auftritt oder eine Rock-Band auf einem Open-Air-Festival vor 60.000 Zuhörern spielt. Alle Einnahmen schüttet die GEMA nach Abzug der Verwaltungskosten an die in- und ausländischen Urheber, deren Werke aufgeführt wurden, aus.

Unter www.gema.de kann unter dem Button Tariffinder ein ungefährender Anhaltspunkt für die Höhe der GEMA-Gebühren für die zur Anmeldung vorgesehene Musiknutzung überschlagen werden.

Auskünfte hierzu erteilt auch das unter Punkt 7 aufgeführte GEMA Kundencenter.

4. Spezielle VdK-Tarife

Um unseren Verbandsstufen Preisvorteile für musikalische Aufführungen bei Veranstaltungen zu verschaffen, hat der VdK vor Jahren mit der GEMA einen Rahmenvertrag geschlossen.

Für VdK-Veranstaltungen mit Musiknutzung wird aus diesem Grund von der GEMA ein Nachlass in Höhe von 20 % gewährt.

Allerdings setzt dies voraus, dass die Verbandsstufen ihre Musikaufführungen ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages erworben haben.

Für die Jahre 2024 bis 2027 wurde zwischen dem Freistaat Bayern und der GEMA eine

Vereinbarung getroffen, die jedem Ortsverband 4 GEMA-freie Veranstaltungen pro Jahr ermöglicht. Für alle weiteren Veranstaltungen gilt der Nachlass von 20%.

5. Meldung an die GEMA

Unsere Verbandsstufen sind verpflichtet, ihre Musikaufführungen vorher bei der GEMA anzumelden und damit die Aufführungsrechte zu erwerben. Die Musikfolgelisten sind die Grundlage der Ausschüttungen an die Urheber.

Als „Gesamtvertragspartner“ erhalten wir einen 20%igen Nachlass (bzw. in den Jahren 2024-2027 pro Ortsverband bis zu 4 GEMA-freie Veranstaltungen pro Jahr) auf gemeldete Veranstaltungen und sind gegenüber der GEMA zur „Amtshilfe“ verpflichtet. Das bedeutet nun für uns konkret, dass ab dem 01.07.2022 Anmeldungen von Veranstaltungen nur noch über ein Online-Portal erfolgen dürfen. Hierzu wurden wir von der GEMA ausdrücklich verpflichtet. Der Rabatt von 20 % (bzw. in den Jahren 2024-2027 die Freistellung) wird uns seitens der GEMA nur noch gewährt, wenn die Anmeldung über das GEMA Online-Portal erfolgt. Im Falle einer unterbliebenen GEMA-Anmeldung drohen empfindlichen Strafen, zumeist und mindestens in Höhe des doppelten Betrages der ursprünglichen Gebühren.

Um bei 1.790 Ortsverbänden die Zahl der meldenden Nutzer und damit den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, erfolgen die Meldungen von Veranstaltungen der Orts- und Kreisverbände über das Online-Portal ab dem 01.07.2022 nur noch über die Kreisgeschäftsstellen und nicht mehr über die Ortsverbände.

Für Veranstaltungen, die auf Ortsverbandsebene stattfinden, verwenden Sie bitte das VdK-interne Formular „Meldeformular GEMA OV“ (erhältlich im Ehrenamtsportal), das Sie als Veranstalter im Vorfeld ausfüllen und an die Kreisgeschäftsstelle weitergeben, die dann die Anmeldung über das Online-Portal vornimmt.

Bitte geben Sie im Anschluss an die Veranstaltung die Liederfolge der Musikwerke, die bei einem Liveauftritt gespielt wurden, zeitnah an die Kreisgeschäftsstelle zur Meldung an die GEMA weiter. Die Liederfolge erhalten Sie vom Künstler selbst. Bitte beachten Sie, dass die Liederfolge bei einer angemeldeten Veranstaltung immer vorzunehmen ist, selbst dann, wenn ausschließlich GEMA-freie Lieder gespielt werden (siehe hierzu auch die Übersicht „Beliebte traditionelle Weihnachtslieder“ im Ehrenamtsportal).

Grundsätzlich gilt, dass jede Form der Musiknutzung bei einer öffentlichen VdK-Veranstaltung im Vorfeld bei der GEMA anzumelden ist. Gebühren für das Abspielen lizenzpflichtiger Musik fallen also auch grundsätzlich für Veranstaltungen jeder VdK-Verbandsebene an, also z. B. bei Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern oder sonstigen Versammlungen [Zitat GEMA: „Auch Betriebsfeste und Vereinsfeiern sind in der Regel öffentlich, weil die Teilnehmer nicht miteinander befreundet oder verwandt sind, d. h. keine persönliche Verbindung untereinander haben (müssen)“]. Für das bloße gemeinsame Singen von

(Weihnachts-) Liedern ohne Publikum ist hingegen keine GEMA Anmeldung erforderlich (siehe Dokument „Infoblatt Miteinander Singen“ im Ehrenamtsportal).“

6. Sonderregelung für Veranstaltungen der Alten- und Wohlfahrtspflege

Veranstaltungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, sofern diese nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind, sind gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG vergütungsfrei.

Das bedeutet aber, dass nicht alle Veranstaltungen ohne Eintritt im Bereich Alten- und Wohlfahrtspflege vergütungsfrei zulässig sind.

Bei § 52 Abs. 1 UrhG handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung, die eng auszulegen ist und deren Voraussetzungen von demjenigen darzulegen sind, der sich hierauf beruft.

Bei der Lizenzierung können diese Voraussetzungen nur geprüft werden, wenn sie vom Veranstalter auch plausibel dargelegt werden.

Die GEMA prüft also nicht von sich aus, ob eine Veranstaltung vergütungsfrei ist. Aus diesem Grunde muss bei der Anmeldung deutlich auf diese Umstände hingewiesen und um Prüfung durch die GEMA gebeten werden, ob die Voraussetzungen für eine vergütungsfreie Veranstaltung gegeben sind.

In der Meldung einer Veranstaltung, bei der der Veranstalter davon ausgeht, dass sie entsprechend § 52 Abs. 1 UrhG einwilligungs- und vergütungsfrei zulässig ist, sollten daher immer die Umstände dargelegt werden, worauf sich diese Auffassung stützt (z.B. kein Erwerbzzweck des Veranstalters, kein Eintrittsgeld, keine besondere Vergütung für evtl. auftretende Künstler, Veranstaltung der Alten- und Wohlfahrtspflege i.S. des Gesetzes, Zugänglichkeit nur für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen, sozialer oder erzieherischer Zweck der Veranstaltung).

7. Adressen

Bundesweit zuständig:

GEMA Kundencenter

11506 Berlin

Telefon: 030 / 588 58 999

Telefax: 030 / 212 92 795

eMail: kontakt@gema.de

VdK-Formular für die GEMA-Meldung von OV-Veranstaltungen zur Weitergabe an die KGSt

Bitte senden Sie künftig für Ihre Veranstaltungen, auf der Sie Musik nutzen, mithilfe dieses Formulars folgende Angaben an Ihre Kreisgeschäftsstelle, welche dann über das GEMA-Onlineportal Ihre Veranstaltung anmeldet. Nur auf diesem Wege wird der Nachlass von 20% für Gesamtvertragspartner weiterhin von der GEMA gewährt!

Veranstalter

- Orts- und Kreisverband: _____
- Name der/des Verantwortlichen: _____
- Funktion der/des Verantwortlichen: _____
- Adresse (Straße, Nr., PLZ, Ort): _____
- Telefonnummer: _____

Veranstaltungsort

- Name des Veranstaltungsorts: _____
- Adresse (Straße, Nr., PLZ, Ort): _____
- geschlossener Raum/Festzelt/im Freien: _____

Veranstaltung

- Name der Veranstaltung: _____
- Datum und Uhrzeit: _____
- geschätzte Besucherzahl: _____
- bei Festzelten/geschlossenen Räumen:
 - Veranstaltungsraum (z.B. Saal, Bar): _____
 - Größe des Raums in m²: _____
- bei Veranstaltungen im Freien (Plan der Veranstaltungsfläche beilegen):
 - Straßen-/Platzbezeichnung: _____
 - Gesamtfläche in m²: _____
- Eintritt pro Besucher
 - Höchstbetrag: _____
 - darin enthalten sind Speisen/Getränke im Wert von (Nachweis über die anteiligen Kosten beilegen): _____
- Einnahmen aus Werbung, Sponsoring etc.: _____

	Live- musik	CD/Vinyl/ MP3/ Streaming	DVD/ MPEG/ Streaming	CD/ MP3 (Kopie)	DVD/ MPEG (Kopie)	TV
Musik erfolgt durch (bitte ankreuzen)						
Pausenmusik erfolgt durch (bitte ankreuzen)						

→ Eine Liederliste ist nur bei Livemusik erforderlich!

Pausen (ohne Musik) in Minuten: _____

Selbst erstellte Kopien (Audio/Video)

Hinweis: Für Musik von kopierten Tonträgern auf öffentlichen Veranstaltungen (z.B. selbst oder durch DJ mit selbst gebrannten CDs oder kopierten MP3s) wird ein Nutzungs- und Vervielfältigungsrecht benötigt, das zentral über die GEMA erworben werden kann.

- Lizenz vorhanden? Lizenznummer oder Name und Anschrift:

- Lizenz benötigt? Anzahl der Werke/Titel: _____

Musikumzug

- Datum und Uhrzeit: _____

- Veranstaltungsort: _____

- Anzahl der Musikgruppen/Kapellen/Spielmannszüge: _____

- Anzahl der Lautsprecherwagen: _____

Bitte denken Sie noch daran, im Anschluss an die Veranstaltung bei Livemusik die Liederfolge an die KGSt zu melden! Diese erhalten Sie in der Regel vom Künstler selbst.

Ausfüllhilfe:

* Beispiel-Liederfolge als xls-Datei

* viele Angaben müssen nur als Schätzung angegeben werden

